

An die
Präsidentin des Bundesrats
Ana Blatnik
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0022-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 22. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Bundesräte Saller und KollegInnen haben am 28. Mai 2014 unter der **Nr. 3011/J-BR/2014** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Regelung für Fahrerlaubnis nach abgelegter Radfahrprüfung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Ist daran gedacht, den kritisierten Zustand zu ändern?*
 - 1.1. *Wenn ja, wann?*
 - 1.2. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde bereits angedacht, mit Verkehrssicherheitsexperten eine Lösung auszuarbeiten?*
- *Denken Sie an eine andere „kindertaugliche“ Lösung?*
 - 3.1. *Wenn ja, wie soll diese aussehen?*
 - 3.2. *Wenn nein, sie soll dieser Zustand alternativ gelöst werden?*

Grundsätzlich muss der Lenker eines Fahrrades mindestens zwölf Jahre alt sein. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder mit einer behördlichen Bewilligung, dem so genannten Fahrradausweis, lenken.

Die behördliche Bewilligung (Fahrradausweis) ist auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes von der Behörde auszustellen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und

anzunehmen ist, dass es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt (vgl. § 65 Abs. 1 und 2 StVO).

Die allgemein übliche Radfahrprüfung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; de facto ist es so, dass die zuständigen Behörden bei allen Kindern, die die Radfahrprüfung abgelegt haben, davon ausgehen, dass sie die – oben erwähnte – „erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften“ auch besitzen. Die Organisation der Radfahrprüfungen – insb. der Zeitpunkt, ob und wann diese in der Regel im Rahmen des Schulbesuchs organisiert werden – liegt nicht im Einflussbereich meines Ressorts.

Doris Bures

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2014-07-28T13:03:49+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	kplGtfyknQTEXSVsodn8JoC8Sp2pSqaGiHIVXx3BINnujMRnR9R3xBpcBSDraBawV7MNDodYqsSLppb2XcRrg47/2+DnYaVi1ZV3EuWPVVPLW/petmCsLMbsyoUt+QsMDF4s9SeoH6xA0lq8VN0cxnsGu2EISrQhrYfXJvxaWkk=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	